



Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft PIELENHOFEN-WOLFSEGG

Bürgerservice der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Postanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Judenberger Straße 4, 93195 Wolfsegg

Telefon / Telefax / Email:

Telefon (Vermittlung) 09409 / 8510-0
Telefax 09409 / 8510-20
Email VG-Pielenhofen-Wolfsegg@realrgb.de

Internet:

www.pielenhofen.de und www.wolfsegg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Nebenstellenverzeichnis:

Geschäftsstellenleiter

Peter Sterl 09409 / 8510-11

Bürgermeister Pielenhofen

Rudolf Gruber 09409 / 8510-0

Bürgermeister Wolfsegg

Roland Frank 09409 / 8510-0

Kämmerei

Andrea Schlegl 09409 / 8510-14

Ordnungsamt

Heidi Dirmeier 09409 / 8510-15

Kassenverwaltung

Corinna Schwindl 09409 / 8510-16

Bauamt

Lukas Wiczorek 09409 / 8510-17

Einwohneramt Wolfsegg

Susanna Hochholzer 09409 / 8510-19

Brigitte Schuierer 09409 / 8510-21

Sonja Oertl 09409 / 8510-22

Zentrale Dienste, Liegenschaften, Mitteilungsblatt

Markus Wuttke 09409 / 8510-18

Nico Bächler 09409 / 8510-23

Zentrale Dienste

Gabriele Bleicher 09409 / 8510-10

Katrin Bandas 09409 / 8510-24

Bürgermeistersprechstunden:

Bürgermeister Wolfsegg (Gebäude Raiffeisenbank, 1.OG)

Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister Pielenhofen (Bürgerbüro Pielenhofen)

Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro Pielenhofen, Rogeriusstraße 10:

Dienstag 15.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 - 12.30 Uhr

Telefonnummern

Frau Hochholzer, Frau Schuierer 09409 / 8626-83

Anschrift

Bürgerhaus Pielenhofen, Rogeriusstraße 10, 93188 Pielenhofen

Email: buergerbuero@realrgb.de

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Pielenhofen und Wolfsegg:

GEMEINDE PIELENHOFEN:

Wertstoffhof an der Dettenhofener Straße

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

GEMEINDE WOLFSEGG:

Wertstoffhof an der Heitzenhofener Straße (gegenüber Kläranlage)

Sommerzeit:

Freitag 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Winterzeit:

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Verantwortlich für den amtlichen Teil der VG Pielenhofen-Wolfsegg:

- Der Gemeinschaftsvorsitzende Rudolf Gruber,
Judenbergerstraße 4, 93195 Wolfsegg
- Gemeinde Pielenhofen: 1. Bürgermeister Rudolf Gruber
- Gemeinde Wolfsegg: 1. Bürgermeister Roland Frank

Informationen aus der VG Pielenhofen-Wolfsegg

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
Verwaltungsfachangestellte (VFA-K) (m/w/d)
oder
Verwaltungsangestellte mit Beschäftigtenlehrgang I (m/w/d)
oder
Beamtin der 2. Qualifikationsebene (m/w/d)
für das Haupt- und Liegenschaftsamt in Vollzeit.

Es erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabenfeld in den Bereichen

- Verwaltung der Liegenschaften und Einrichtungen der Gemeinden
- Hauptverwaltung - Zentrale Dienste (u. a. Sitzungsvorbereitung und -vollzug)
- Mitarbeit Bauverwaltung (Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungen u. a.)

Ihr Profil:

- Sie haben eine entsprechende Ausbildung
- Sie arbeiten gerne selbständig, zuverlässig und bürgerorientiert
- Sie zeigen Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft
- Sie sind flexibel und zeigen Interesse an verschiedenen Aufgaben

Wir bieten:

- Eine unbefristete Vollzeitstelle mit interessanten und abwechslungsreichen Aufgaben
- Einen sicheren Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitregelung
- Tarifgerechte Bezahlung mit den üblichen Entgeltbestandteilen nach TVöD
- Sehr gute Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Bei entsprechender Eignung besteht die Möglichkeit den Beschäftigtenlehrgang II bzw. die Modulare Qualifizierung zur 3. QE zu absolvieren

Sie sind motiviert, eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit zu übernehmen und möchten Teil unserer Verwaltung werden?

Bewerben Sie sich bis zum 15.06.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Judenberger Straße 4, 93195 Wolfsegg, oder online an vg-pielenhofen-wolfsegg@realgb.de oder peter.sterl@realgb.de.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Gemeinschaftsvorsitzender Rudolf Gruber oder Herr Geschäftsleiter Peter Sterl, Tel. 09409-8510-0.

Fundgegenstände

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg wurden in den letzten 6 Monaten folgende Fundgegenstände entgegengenommen:

Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstände:	Funddatum:	Fundort:
01/2021	Grüner Rucksack mit Inhalt	10.03.2021	Burgparkplatz
02/2021	Kindermütze grau mit Aufdruck Orange „Born To Ride“	25.03.2021	Wolfsegg, Mittelweg
03/2021	Figur Toniebox	07./08.4.2021	Jurasteig (Bank bei alter Buche)
04/2021	Fahrradschlüssel mit blauen Fußanhänger	27.4.2021	Waldweg zwischen Sachsenhofen und Heitzenhofen
05/2021	Krücke/Gehhilfe gelb/blau	12.5.2021	beim Briefkasten der Gemeinde

Abfallwirtschaft

• Restmüll:

Gemeinde Pielenhofen:

- Donnerstag, 10.06.2021
- Donnerstag, 24.06.2021

Gemeinde Wolfsegg:

- Donnerstag, 10.06.2021
- Donnerstag, 24.06.2021

• Papiertonne:

Gemeinde Pielenhofen:

- Montag, 07.06.2021

Gemeinde Wolfsegg:

- Freitag, 11.06.2021

• Umweltmobil:

- Mittwoch, 16.06.2021 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Lappersdorf, Bauhof
- Dienstag, 22.06.2021 von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr, Kallmünz, Parkplatz Rückseite Feuerwehrhaus
- Dienstag, 22.06.2021 von 12:45 Uhr bis 13:15 Uhr, Pielenhofen, Parkplatz Angerstraße
- Dienstag, 22.06.2021 von 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr, Dettenhofen, Bushaltestelle

• Entsorgung von Kühl- und Gefrierschränken:

Kühl- und Gefrierschränke werden nach Voranmeldung bei der Firma Meindl Entsorgungsservice, Hainsacker, Baierner Höhe 1 – 4, 93138 Lappersdorf von zu Hause abgeholt. Telefon (0941/830200) oder www.meindl-entsorgung.de.

Alle anderen elektrischen Haushaltsgeräte werden seit Inkrafttreten des Elektronikgerätegesetzes über die E-Schrott-Container auf den Wertstoffhöfen erfasst.

• Sperrmüll:

Wohin mit dem Sperrmüll?

... wird gebührenfrei zuhause **abgeholt!**

Anmeldung bei zuständigem Unternehmen per „Sperrmüll-Meldekarte“ (bei Gemeinde) oder per Internet.

Gemeinde Pielenhofen und Wolfsegg:

Firma Meindl: www.entsorgungsdaten.de

Tel. (09 41) 83 02 00

... kann gebührenfrei **selbst entsorgt werden!**

Unter Vorlage eines „Selbstanliefer Scheines für Sperrmüll“ (bei Gemeinde, Wertstoffhof oder im Internet unter www.Landkreis-Regensburg.de – Rubrik: Landratsamt - Bürgerservice – Abfallratgeber) kann bei der Müllumladestation Haslbach Sperrmüll selbst angeliefert werden. Bitte Annahmekriterien beachten!

Öffnungszeiten Müllumladestation Haslbach:

Hofer Str. 30 in Regensburg-Haslbach, Tel. (09 41) 6 73 68

Mo. – Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 12.45 – 16.00 Uhr

Sa.: nur nach Feiertagen (Ausnahme: Karsamstag)
08.00 – 12.00 Uhr

Gesucht wird auch jemand der sich darum kümmert, dass diese am Wertstoffhof gesammelten Geräte dann nach Regensburg gebracht werden. Außerdem soll eine Brillenspendenbox am Wertstoffhof aufgestellt werden.

Absage der Vier-Tages-Fahrten

Leider hat uns „Corona“ auch dieses Jahr noch fest im Griff, sodass uns das Landratsamt nach reiflicher Überlegung und auch Abstimmung mit den Organisatoren und Verantwortlichen den Entschluss mitteilte, die Vier-Tages-Fahrten auch 2021 absagen zu müssen. Diese Entscheidung ist sicherlich nicht leicht gefallen, wohlwissend um die Bedürfnisse der jungen Menschen. Wir hoffen, dass 2022 die Vier-Tages-Fahrten wieder wie gewohnt stattfinden können.

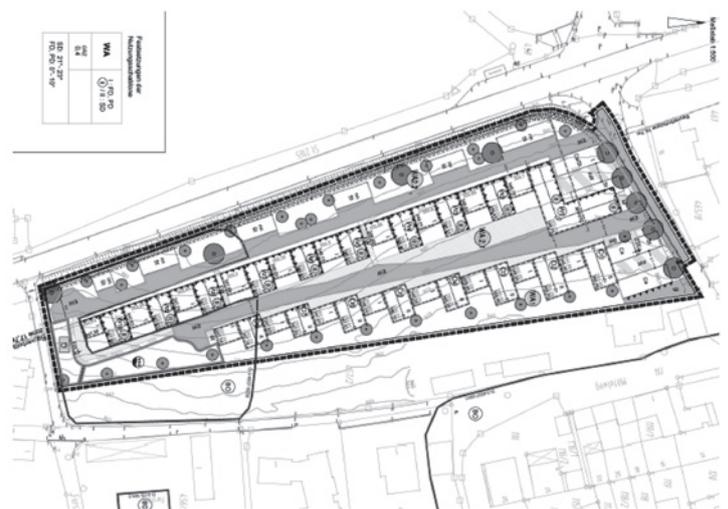
Bekanntmachung der Gemeinde Pielenhofen

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Klosterfelder“

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen und in der Sitzung vom 26.03.2021 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans gebilligt.

Mit der 1. Änderungsplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird weiterhin das planerische Ziel verfolgt, vorrangig Wohnbauflächen auszuweisen, um den derzeit vordringlichen Bedarf an Bauland für ortsansässige Bürger auf Grundlage einer konkreten Projektplanung abzudecken.

Der Planungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Klosterfelder“ liegt in Pielenhofen, und wird im Norden begrenzt von der Klosterstraße, im Süden von der Forststraße, westlich von der Staatsstraße 2165 und im Osten von bestehender Bebauung und einem Obstgarten.



Der Entwurf zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der

Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Zimmer 03,

Anschrift: Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg, vom 07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie wird um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit zur Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fassung vom 26.03.2021
- abConsultants GmbH - Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik: Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes An den Klosterfeldern“ der Gemeinde Pielenhofen, Landkreis Regensburg; Stand: 24.04.2015
- Abstandsflächenplan, Maßstab 1:500, Stand 26.03.2021
- Ingenieurbüro Wutz: Erläuterungsbericht zum Bebauungsplanverfahren über die Regenwasser-Kanalplanung, Stand 09.10.2019
- Baubiologie Schön, Belichtungsstudie, Stand 23.02.2021

Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Planungsrechtlich ist bereits eine Wohnbaufläche zulässig. Lärmeinwirkung von benachbarter Staatsstraße, Festsetzungen zum Lärmschutz

Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt/Natura-2000-Gebiete

Planungsrechtlich ist bereits eine Wohnbaufläche zulässig
Ortsrandlage, welche bereits erschlossen und größtenteils bebaut ist, durch intensive Nutzung und Anwesenheit des Menschen keine besonderen Artenvorkommen im Geltungsbereich zu erwarten, Fledermausvorkommen im Kloster-Kirchturm vorhanden
Festsetzungen zu Mindestbegrünung; Keine neuen Eingriffe durch Änderungsplanung

Schutzgut Boden und Fläche

Planungsrechtlich ist bereits eine Wohnbaufläche zulässig
Derzeit unversiegelte Fläche, durch Bebauung Bodenbeseitigungen und Versiegelungen

Schutzgut Wasser

Keine Oberflächenwasser im Geltungsbereich, Versiegelungen durch Erschließung und Neubauten zu erwarten, Beeinflussung des Boden-

Wasserhaushalts durch Versiegelung und Verlust der Regenwasserversickerung auf den versiegelten Flächen und mögliche Verminderung der Grundwasserneubildung, Niederschlagswasserbeseitigung über Regenrückhaltebecken

Festsetzungen zu private Verkehrsflächen mit un- oder teilversiegelnden Belägen, Festsetzungen zu Mindestbegrünung

Schutzgut Klima/Luft

Tal- und Hanglage im Bereich des Klosters, Erschließung und Bebauung in nächster Umgebung bereits vorhanden, keine Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche, Vorbelastung durch die angrenzende St 2165, Naab als Frischluftschneise mit erhöhter Bedeutung, Anlagenspezifische Emissionen einzelner Nutzer im gesetzlich vorgesehenen Rahmen möglich; Festsetzungen zu Mindestbegrünung

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

westlicher Ortsrand von Pielenhofen, an, umgebendes Ortsbild ist vorrangig vom Kloster geprägt, angrenzender St 2165, Erschließung und Gebäudebestand, Kloster als prägendes Baudenkmal, Talhänge mit Mischwäldern, flachere Hanglagen und Tallagen der Naab landwirtschaftlich genutzt, Wander- und Radwege nicht vorhanden
Gestalterische Festsetzungen zu Höhenlage, Gebäudehöhen, Dachformen und -Neigungen, Einfriedungen, Geländegestaltung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmal im Änderungsbereich nicht vorhanden; Festsetzungen zu Höhenentwicklung zur Berücksichtigung Klosterensemble

Abfälle, Abwasser, erneuerbare Energien

Die übliche Abfallentsorgung erfolgt zentral auf Landkreisebene, erhebliche Zusatzemissionen durch Fahrverkehr und Heizanlagen nicht zu erwarten, über die Kläranlage Pielenhofen ausreichend Kapazität zur Abwasserentsorgung vorhanden, Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf den Dächern sind zulässig, für Beseitigung des Niederschlagswassers bestehen Rückhaltungen in Zisternen und Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Ableitung in den Regenwasserkanal

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.pielenhofen.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Pielenhofen, den 19.05.2021

gez.
Rudolf Gruber
Erster Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde Pielenhofen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Pielenhofen vom 30.04.2021

TOP 1:

Bauanträge;

TOP 1.1:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der FlNr. 832/5, Gem. Pielenhofen (OT Dettenhofen)

Für das geplante Einfamilienhaus mit Doppelgarage wurde am 17.10.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg eine Bauvoranfrage eingereicht, die mit Bescheid vom 24.08.2020 genehmigt wurde.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und grenzt unmittelbar an die örtliche Bebauung des Ortsteils Dettenhofen an.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort des geplanten Einfamilienhauses mit Doppelgarage ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

In der genehmigten Bauvoranfrage wurde ein Gebäude in der Bauweise U+E, als Satteldach mit einem Kniestock von max. 0,25 m und roten Dachziegeln/Dachpfannen gestattet, was von der Bauherrin im Bauantragsverfahren auch eingehalten wird.

Darüber hinaus wird ein gesichertes notarielles Zufahrtsrecht zu der neu vermessenen FlNr. 832/5, Gem. Pielenhofen verlangt, welches mit der Urk.R.Nr. 926S/2021 vom 20.04.2021 nachgewiesen wurde.

Nach Rücksprache mit dem Wasserzweckverband wurde die wasserrechtliche Erschließung mit einer notariellen Dienstbarkeitsbestellung sichergestellt. Das Grundstück gilt somit als erschlossen.

Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 832/5, Gemarkung Pielenhofen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 1.2:

Errichtung eines Stalles (Alpakahaltung 2-3 Tiere), sowie eines Holzschuppens für Geräte u. Futtermittel (Heu) auf dem Grundstück mit der FlNr. 745, Gem. Pielenhofen

Für die Errichtung eines Stalles (Alpakahaltung 2-3 Tiere), sowie eines Holzschuppens für Geräte und Futtermittel wurde bereits eine Bauvoranfrage gestellt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde hierzu in der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2020 erteilt.

Nach Auskunft des Bauherrn wird die Bauvoranfrage zurückgenommen und unmittelbar ein Bauantragsverfahren durchgeführt.

Nach Rücksprache mit dem Bauherrn beabsichtigt dieser auf der FlNr. 745 Gem. Pielenhofen eine Alpakazucht mit vorerst drei Tieren zu

betreiben. Für diese wird eine Stallung benötigt, welche als Außenmaß 6,00 m x 5,00 m beinhalten soll. Das Dach wird als Pultdach mit einer Durchschnittshöhe von 2,75 m geplant.

Zu der Stallung soll ein Geräte- und Lagerschuppen für das Futtermittel der Tiere errichtet werden. Die Stallung soll eine Länge von 10,00 m und eine Breite von 8,00 m beinhalten.

Auch hier ist ein Pultdach mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 3,75 m geplant.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich in einem laut Luftbild kleinen Waldgebiet.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es den Punkten des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB entspricht.

Da dies nicht zutrifft kann sich die Zulässigkeit beider Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB richten. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Wasserleitung ist am Grundstück nicht vorhanden. Nach einer Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Pettendorf ist auf dem Grundstück eine wasserrechtliche Erschließung nicht gesichert.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet WSG IIIb. Öffentliche Belange könnten somit entgegenstehen, wenn das Vorhaben gegen das Wasserschutzrecht verstoßen würde (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB). In der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2020 wurde auf die möglichen Beeinträchtigungen im Wasserschutzgebiet verwiesen, die durch die Fachabteilungen des Landratsamtes Regensburg zu prüfen sind.

Ferner wurde in der Julisitzung darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Zufahrtsbereich zum Grundstück in einer unübersichtlichen Kurve befindet. Dies soll bei der Bauantragsprüfung berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen für die die Errichtung eines Stalles sowie eines Holzschuppens für Geräte und Futtermittel auf dem Grundstück mit der FlNr. 745, Gem. Pielenhofen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 2:

Feuerwehr Pielenhofen; Ersatzbeschaffung für das Löschgruppenfahrzeug LF 8 - Festlegung von Fahrzeugtyp und -ausstattung zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens

Die Gemeinde Pielenhofen plant, das derzeitige, in die Jahre gekommene Feuerwehrfahrzeug LF 8 der Feuerwehr Pielenhofen zu ersetzen. Im Finanzplan der Gemeinde wurde zu diesem Zweck für das Haushaltsjahr 2023 ein Betrag von 380.000 Euro vorgemerkt und die entsprechende Verpflichtungsermächtigung zum Erwerb des Fahrzeugs festgesetzt.

Da die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges in dieser Größenordnung europaweit ausgeschrieben werden muss und das Verfahren von der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses bis zur Auslieferung

einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren erfordert, gilt es, das Beschaffungsverfahren frühzeitig einzuleiten.

Von der Feuerwehr wurde die Notwendigkeit einer Neubeschaffung bereits mit Schreiben vom 25.03.2020 ausführlich dargestellt. Insbesondere das hohe Alter (Bj. 1988) des derzeitigen Feuerwehrfahrzeuges LF 8 mit zunehmender Ausfallhäufigkeit und Reparaturbedürftigkeit sowie technische Neuerungen bei den Einsatzfahrzeugen neuerer Generation und deren Ausstattung unterstreichen dies.

Auswahl des Fahrzeugtyps bei Ersatzbeschaffung

Kreisbrandrat Wolfgang Scheuerer wurde um Stellungnahme gebeten, welches Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Pielenhofen als Nachfolgefahrzeug geeignet und erforderlich ist.

In einer gemeinsamen Besprechung von Bürgermeister, Verwaltung und Feuerwehr mit dem Kreisbrandrat wurde von diesem dargestellt, dass ein Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF 10 aufgrund der Gegebenheiten im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung den Erfordernissen für die Gemeinde Pielenhofen entspricht.

Mit Stellungnahme vom 22.03.2021 führt Kreisbrandrat Scheuerer dies detailliert aus.

Kosten

Die Beschaffung muss im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung erfolgen. Diese umfasst drei Lose, nämlich Fahrgestell, Aufbau und Beladung. Je nach Ausstattungsvariante belaufen sich die Kosten voraussichtlich auf mindestens 320.000 Euro.

Die staatliche Förderung beträgt 83.000 Euro.

Im Finanzplan der Gemeinde wurden im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 380.000 Euro an Ausgaben sowie 83.000 Euro an Einnahmen (Förderung) eingestellt.

Vom Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges rät der Kreisbrandrat ab (vgl. Stellungnahme).

Die Option der Beschaffung eines Vorführfahrzeuges wäre grundsätzlich möglich. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Fahrzeug maximal 18 Monate alt sein darf, Garantie wie bei einem Neufahrzeug gegeben werden muss und Batterien, Reifen und Lackierung neuwertig sein müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neubeschaffung eines Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfahrzeug HLF 10 als Ersatz für das derzeitige Löschgruppenfahrzeug LF 8.

Die Beschaffung erfolgt zum Haushaltsjahr 2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren in die Wege zu leiten.

Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die Vorbereitung und Abwicklung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens wird einem externen Dienstleister übertragen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 3:

Neubau Feuerwehrhaus; Nachtrag - Erweiterung der Aussen- treppe und Einbau einer Zugangstür im Dachgeschoss zur möglichen Nutzung als Jugendraum oä

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2021 wurde der Ausbau im Dachgeschoss des neuen Feuerwehrhauses zu einem Jugendraum angesprochen. Um die Arbeiten zusammen mit den Rohbauarbeiten

vornehmen zu können und keine Zusatzkosten zu verursachen, wurden in der Zwischenzeit die Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser von den zuständigen Fachfirmen in das Dachgeschoss verlegt.

Um einen ordnungsgemäßen Fluchtweg für den Schulungsraum der Feuerwehr im Obergeschoss zu gewährleisten, ist der Einbau einer zusätzlichen Außentreppe notwendig. Die ohnehin notwendige Außentreppe soll nun bis ins Dachgeschoss weitergeführt werden. Der Eingang ins Dachgeschoss soll von dieser Treppe aus über eine zusätzliche Tür erfolgen. Der zweite Fluchtweg wird über eine Fluchtleiter auf der Giebelseite (Eingang Bauhof) sichergestellt. Nach Auskunft vom zuständigen Planungsbüro Hollweck vom März 2021, beläuft sich die Kostenschätzung für den Ausbau des Obergeschosses inklusive der Außentreppe auf unter 50.000 Euro brutto, ohne Eigenleistung.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die nachträgliche Vergabe der Erschließungsarbeiten für das Dachgeschoss im neuen Feuerwehrgerätehaus durch die zuständigen Fachfirmen.

Darüber hinaus stimmt der Gemeinderat der Verlängerung der Außentreppe und dem Einbau einer Türe ins Dachgeschoss zu.

Über den endgültigen Ausbau des Dachgeschosses beschließt der Gemeinderat gesondert. Hierzu soll der Architekt eine Grobplanung erstellen, die entsprechenden Kosten sind in den Haushalt 2022 einzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 4:

Gemeindeentwicklung; Vorstellung des Entwurfs der Planungsgruppe „Beschilderungskonzept“

Gemeinderat Alexander Pilz stellt mittels einer Präsentation das erarbeitete Konzept der Planungsgruppe „Beschilderungskonzept“ vor. Ziel des Projekts ist es, die Beschilderung in Pielenhofen zu optimieren um die Infrastruktur zu fördern und den zahlreichen Touristen einen Wegweiser an die Hand zu geben. Idealerweise sollen so Infopoints über Sehenswertes als auch Historisches im Gemeindegebiet entstehen, welche auch über die gemeindliche Homepage abgebildet werden. Mögliche Rad- und Wanderwege werden beschildert im Ort dargestellt und stehen auch auf der Homepage im Vorfeld zum Download bereit. Für die Beschilderung im Ort selbst stehen mehrere Möglichkeiten zur Wahl. Generell ist hier zu entscheiden, wie die Schilder gegen Vandalismus abgesichert sind. Durch das Verwenden verschiedener Farben ist ein einfaches Ablesen der Schilder gewährleistet. Veranstaltungen sollen weiterhin über Banner auf der Brücke angekündigt werden. Nach Möglichkeit soll das Bildungskonzept in die Leader-Förderung mit eingebracht werden. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden selbstverständlich noch eingearbeitet.

Zur Kenntnis genommen.

TOP 5:

StVO; Reduzierung der Geschwindigkeit im Bereich Reinhardshofen/Berghof/Zieglhof

Am 23.04.2021 fand gemeinsam mit dem Bauhof Pielenhofen und Herrn Ferstl von der PI Nittendorf eine Verkehrsschau statt. Folgende Punkte wurden notiert und vorgeschlagen:

1. Pielenhofen bei Kanu-Bootsverleih:
 - Errichtung eines eingeschränkten Halteverbotes Richtung Wiesenweg (Abzweigung Sonnenstraße) inkl. Bemalung mit Zick-Zack-Linien (Zeichen „299“)

2. Reinhardshofen, Reinhardslaiten, Berghof:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ab Abzweigung Kreisstraße bis Berghof
- nach Einmündung Berghof bis Zieglhof Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h
- nach Abzweigung Zieglhof in Richtung Pettendorf Aufhebung Geschwindigkeitsbeschränkung
- entsprechende Beschilderung in Gegenrichtung

3. Gesamtes Gebiet Rohrdorf:

- Ausweisung als Tempo 30-Zone, Ergänzung der Beschilderung an den Zufahrten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Anordnungen zu Geschwindigkeitsanpassungen im Bereich Reinhardslaiten / Reinhardshofen / Berghof / Zieglhof und Rohrdorf sowie ein eingeschränktes Halteverbot am Wiesenweg. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verkehrszeichen zu bestellen und die Anordnung umzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 6:

Mobilfunkpakt II; Kommunale Abstimmung für den Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband; Suchkreis Gemarkung Pielenhofen

Die Projekte+Grundstücke Consulting teilt der Gemeinde im Auftrag von Telefonica Deutschland mit Schreiben vom 19.04.2021 mit, dass diese plant, die Infrastruktur für mobiles Breitband in Pielenhofen zu verbessern. Hierzu soll ein Funkmast mit einer Höhe von ca. 40 m errichtet werden.

Erforderlich ist hierfür eine Grundstücksfläche von ca. 200 m² innerhalb eines gemeldeten Suchkreises (sh. Bild)



Entsprechend § 7a der 26. BImSchV und Mobilfunkpakt II wird der Gemeinde bereits jetzt während der Standortsuche die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der geplanten Maßnahme gegeben.

Auch Hinweise auf eventuelle Genehmigungserfordernisse und, soweit vorhanden, Angebote kommunaler Liegenschaften im Suchkreis werden entgegengenommen.

Für die Einbeziehung der Gemeinde ist ein Zeitraum von 8 Wochen vorgesehen.

Kommunale Grundstücke

Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sind im Suchkreis nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat gibt zum vorgesehenen Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband im Suchkreis Pielenhofen folgende Stellungnahme ab:

- 1.) Der Gemeinderat hält die Entfernung der Sendeanlage innerhalb des Suchkreises zur Wohnbebauung für zu gering.
- 2.) Kommunale Grundstücke im Suchkreis können nicht angeboten werden.
- 3.) Es muss eine Abstimmung der Netzbetreiber mit bestehenden und geplanten Sendeanlagen stattfinden, insbesondere in Hinblick auf die nahezu zeitgleiche Standortsuche in Wolfsegg sowie in anderen umliegenden Gemeinden.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 7:

Konzessionsvertrag; Neuabschluss eines Konzessionsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes

Der Konzessionsvertrag der Gemeinde Pielenhofen läuft zum 31.03.2023 ab.

Der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages wurde daher im Bundesanzeiger ab 18.12.2020 ausgeschrieben und veröffentlicht. Dies muss spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages erfolgen.

Während der dreimonatigen Frist hat nur die Bayernwerk Netz GmbH ihr Interesse bekundet und sich für die Stromkonzession in Pielenhofen beworben. Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch der bisherige Konzessionsnehmer.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat der Gemeinde inzwischen als einziger Interessent einen Stromkonzessionsvertrag im Entwurf vorgelegt.

Dieser orientiert sich am Musterkonzessionsvertrag den der Bayerische Gemeindetag den Gemeinden empfiehlt.

Inhalt zusammengefasst:

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- Der Konzessionsnehmer betreibt im Vertragsgebiet Pielenhofen ein Elektrizitätsversorgungsnetz und gewährt jedermann Zugang und Anschluss an das Netz.

§ 2 Rechte und Leistungen der Gemeinde

- Räumt Konzessionsnehmer das Recht auf Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

- Informationen über geplante Tiefbaumaßnahmen
- Möglichkeit für Gemeinde zur Mitverlegung von Leitungen
- Mitverlegung von Glasfaserkabel
- Unterrichtung über Bebauungspläne
- Bedeutsame Bauvorhaben
- Regelungen zur Ausführung von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers
- Ua.

§ 4 Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

- Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde
 - o Belieferung von Tarifkunden

- Schwachlaststrom – 0,61 ct/kWh
- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird- 1,32 ct/kWh
 - Belieferung von Sondervertragskunden
- 0,11 ct/kWh
- Höchstzulässiger Preisnachlass für Gemeinde für den Eigenverbrauch seiner Abnahmestellen

§ 5 Abrechnung

- Jährliche Abrechnung
- Vierteljährliche Abschlagszahlungen

§ 6 Änderung der Versorgungsanlagen

- Durchführung von Änderung oder Sicherung von bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen aufgrund von kommunalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse durch Konzessionsnehmer – Kostenaufteilung 20 % Gemeinde, 80 % Konzessionsnehmer

§ 7 Haftung

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen für verursachte Schäden

§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

- Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse auf Verlangen der Vertragspartner

§ 9 Übertragung des Vertrages

- Auf mögliche Rechtsnachfolgen
- Übertragung auf Dritte durch Konzessionsnehmer nur, wenn dieser Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt (z. B. Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung)
- Bedarf Zustimmung der Gemeinde

§ 10 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- Nur mit Zustimmung der Gemeinde
 - Außer bei Übertragung innerhalb des Konzerns
- Sicherzustellen, dass Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können

§ 11 Kontrollwechsel

- Anzeigepflichtig

§ 12 Vertragsdauer

- Beginn: 01.04.2023
- Ende: 31.03.2043 (20 Jahre)
- Kündigungsrecht für Gemeinde zum Ablauf von 10 Jahren und von 15 Jahren mit Frist von 36 Monaten zum Jahresende
- Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund

§ 13 Auskunftsanspruch

- Informationen über technische und wirtschaftliche Situation zur Bewerbung um Konzessionsvertrag

§ 14 Endschaftsbestimmungen

- Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen – Übereignung oder Überlassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen an einen Neukonzessionär

§ 15 Schlussbestimmungen:

Zeitpunkt des Abschlusses:

- Die Gemeinde muss spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages das Vertragsende öffentlich im Bundesanzeiger bekannt machen.
- Der frühzeitige Beginn des Verfahrens zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Veröffentlichung im Bundesanzei-

ger, liegt darin begründet, dass theoretisch auch weitere Wettbewerber ihr Interesse bekunden hätten können und dann ein längerer Entscheidungsprozess angestanden wäre.

- Vorteil eines frühzeitigen Neuabschlusses kann sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH durch die mit Abschluss des Vertrages weiterbestehende Planungssicherheit über viele Jahre mögliche Investitionsentscheidungen im Netz eher treffen kann, als wäre diese Sicherheit nicht gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Pielenhofen und der Bayernwerk Netz GmbH über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie in der Fassung des Entwurfes vom 22.03.2021

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 8:

Informationen des Bürgermeisters

- Der Vorsitzende informiert, dass im Außenbereich des Bauhofs ca. 1000 m³ Erdreich in Eigenregie bewegt wurden. Auf das Baugebiet „An den Klostergründen“ entfallen nochmals ca. 450 m³ abgetragenes Erdreich, wodurch insgesamt ca. 70.000 Euro an Kosten eingespart werden konnten. Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten und Helfern für Ihren Einsatz.
- Auf Antrag des Schützenvereins wurde vor dem Schützenheim ein Altkleidercontainer aufgestellt. Der Schützenverein erhält von den Einnahmen einen Erlös.
- Die Fraktion der CSU/Freie Bürger hat angeregt, dass in Pielenhofen ein Blutspendetag stattfinden soll. Der Vorsitzende teilt mit, dass hierfür der Klosterstadel zur Verfügung steht.
- Im Klosterstadel finden Zweitimpfungen für Risikogruppen statt, die bereits die Erstimpfung in Pielenhofen erhalten haben.
- Ein Aufruf der Jugendpflegerin soll Kinder für das diesjährige Rama dama begeistern. Aufgrund der aktuellen Situation sollen die Kinder Videos über die Müllsammelaktion drehen und diese dann der Jugendpflegerin zukommen lassen.
- Die Salutkanone wird für bestimmte Feiertage (Fronleichnam, Volkstrauertag) wieder in Betrieb genommen. Hierzu ist es erforderlich, dass ein Gemeindearbeiter im Rahmen einer Schulung die erforderlichen Kenntnisse erlangt. Zusätzlich wird nach einer weiteren Person aus den Vereinen gesucht, welche dann ebenso die Salutkanone bedienen kann. Gemeinderatsmitglied Peter Obletzhauser erklärt sich spontan dazu bereit.

TOP 9:

Anfragen und Bekanntgaben

- Eine Gemeinderätin informiert, dass in Rohrdorf ein Abwasserrohr verstopft ist. Der Vorsitzende teilt mit, dass das Rohr durch Baumwurzeln zugewachsen war und mittlerweile durch die Gemeindearbeiter repariert wurde.
- Eine Gemeinderätin fragt wegen der Funktion des Regenrückhaltebeckens in Rohrdorf nach. Der Vorsitzende teilt hier zu mit, dass die baulichen Gegebenheiten nicht geändert werden können. Soweit möglich wurden bereits Maßnahmen getroffen, um den Wasserabfluss zu verzögern.
- Ein Gemeinderat informiert, dass die Rückschlagklappe der Schulturnhalle defekt sein könnte. Diese soll baldmöglichst auf ihre Funktion hin überprüft werden.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung der Gemeinde Pielenhofen

Der Gemeinderat behandelte in o. g. Sitzung verschiedene Tagesordnungspunkte und gibt daraus entstandene Beschlüsse bekannt:

Sitzung vom 26.02.2021:

Tagesordnungspunkt 2.1:

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses; Vergabe der Bodenbelagsarbeiten

Die Bodenbelagsarbeiten werden an die Fa. PTG Systemböden, Hersbruck, vergeben.

Tagesordnungspunkt 2.2:

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses; Vergabe der Fliesenlegearbeiten

Die Fliesenlegearbeiten werden an die Fa. Fliesenbau Hiller Fritz, Parsberg, vergeben.

Tagesordnungspunkt 2.3:

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses; Vergabe der Innentüren

Die Tischlerarbeiten/Innentüren werden an die Fa. Holzstudio Hafensbradl, Rieden, vergeben.

Tagesordnungspunkt 2.4:

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses; Vergabe der Tore (Stellplatztore)

Die Metallbauarbeiten/Tore werden an die Fa. Reindl Bauelemente, Velburg/Oberweickenhof, vergeben.

Tagesordnungspunkt 4:

Feuerwehr Pielenhofen; Kauf eines Feuerwehrautos – Vergabe der Planungs- und Ausschreibungsleistungen an einen externen Dienstleister

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 10 einen fachlich geeigneten und den wirtschaftlich günstigsten externen Dienstleister zu beauftragen.

Lückenschluss der Breitbandversorgung Rohrdorf und Dettenhofen (Spitalweg)

Zur Vervollständigung der Breitbandversorgung führte die Gemeinde Pielenhofen im Sommer 2018 ein Auswahlverfahren nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie durch. Gegenstand des Verfahrens war der Anschluss von 56 Gebäuden verstreut über das gesamte Gemeindegebiet an die weltweite Datenautobahn. Förderfähig waren dabei nur Gebäude, die nicht bereits eine Versorgung von mindestens 30Mbit/s hatten. Außerdem war es wichtig, dass die Versorgung wirtschaftlich vertretbar war. Bei einzelnen abgelegenen Liegenschaften war dies nicht der Fall.

Zur Schließung der Versorgungslücke wird R-KOM, beginnend ab dem Frühjahr 2022, 9 Gebäude mit 14 Nutzungseinheiten mit FTTP (fiber to the promise, Glasfaser bis aufs Grundstück) erschließen. Dies betrifft aktuell Gebäude in Rohrdorf und in Dettenhofen. „Glasfaser ist der höchste technische Standard und ermöglicht Kommunikation in Lichtgeschwindigkeit“ erläutert der R-KOM Geschäftsführer Alfred Rauscher die Vorzüge der Technik.

Im Rahmen des Projektes wird eine FTTP (fiber to the promise, Glasfaser bis aufs Grundstück) Infrastruktur errichtet. Hierzu werden die Glasfaserleitungen vom zentralen Netzknoten in Pettendorf über den öffentlichen Grund bis auf die privaten Grundstücke der 9 unter-

versorgten Gebäude verlegt. Bewohner, die während der Vermarktungsphase mit R-KOM einen Vertrag über den Hausanschluss und Telekommunikationsdienste unterzeichnen, erhalten die Glasfaser bis ins Gebäude. Mit dem aktuellen Produktangebot der R_KOM steht den Bewohnern dann Internet mit einer Geschwindigkeit von 1.000 Mbit/s zur Verfügung.



1. Bürgermeister Rudolf Gruber weist darauf hin, dass die Gemeinde Pielenhofen den Glasfaserausbau weiter vorantreiben möchte. Ziel muss es sein jedes Gebäude mit Glasfaser zu versorgen. Ob dies gelingt wird auch davon abhängig sein, ob ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. „Die Gemeinde Pielenhofen kann die gewaltigen Summen für den Ausbau nicht alleine stemmen“.

Der Glasfaserausbau für die betroffenen Gebäude in Rohrdorf und Dettenhofen wird die R-KOM mit einem mobilen Kundenzentrum vor Ort sein und Bewohner über den Ausbau und die neuen Möglichkeiten informieren.

Wir gratulieren!

Die Gemeinde Pielenhofen gratuliert zum Geburtstag:

Die Gemeinde Pielenhofen gratuliert recht herzlich zum runden Geburtstag (ab dem 65. Lebensjahr) im Monat Mai:

- Ulrike Daiminger (Dettenhofen)
- Maximilian Himmelstoß (Pielenhofen)

Informationen aus der Gemeinde Wolfsegg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Wolfsegg vom 29.04.2021

TOP 1:

Bauanträge

TOP 1.1:

Bauantrag; Erweiterung des Wohnhauses auf Fl.-Nr. 27311, Gemarkung Wolfsegg (Talblick)

Hinsichtlich der Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Dachgauben, einen Balkon, den Anbau einer Praxis, sowie einem Anbau im Osten des Grundstücks, wird eine Baugenehmigung zu den genannten Maßnahmen benötigt. Der Antragsteller beabsichtigt sein bestehendes Wohnhaus zu einem Mehrgenerationenhaus umzubauen.

Für die Errichtung der geplanten Praxis ist aufgrund der Überschreitung des Abstandsflächenrechts eine Abstandsflächenübernahme erforderlich, die der Bauherr mit seinen Antragsunterlagen eingereicht hat.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sillen der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beratung:

Nach Unklarheiten bezüglich der Geschossflächenzahl wird die Verwaltung damit beauftragt, den Sachverhalt erneut zu prüfen. Die erneute Überprüfung wurde bereits abgeschlossen, der Bauantrag wird befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Dachgauben, Balkon, Anbau Nord (Praxis) Anbau-Ost (Garagen mit EG-Erweiterung) zu einem Mehrgenerationenhaus auf der Flurnummer 273/1 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 / Nein 0

TOP 1.2:

Bauvoranfrage; Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 419, Gemarkung Wolfsegg (Sachsenhofen)

Für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wurde eine Bauvoranfrage eingereicht. Hierbei ist geplant, dass Einfamilienhaus mit einer Länge von 12m und einer Breite von 10m zu Errichten. Die Bauweise soll als E+1 mit einer Dachneigung von 20-25° erfolgen. Zudem ist eine Doppelgarage mit den Außenmaßen von 7m x 7m geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sachsenhofen der Gemeinde Wolfsegg

und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Auf das Einholen der Nachbarsunterschriften wurde verzichtet.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück mit der FlNr. 419 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 / Nein 0

TOP 1.3:

Bauantrag; Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Garage mit Erweiterung des Wohnraumes im Obergeschoss auf FlNr. 1061/3, Gemarkung Wolfsegg (Hohenwarth)

Seitens der Antragstellerin wird der Abbruch der bestehenden Garage, sowie der Neubau einer Garage mit einer Erweiterung des Wohnraums im Obergeschoss über der neu zu errichtenden Garage beantragt. Die neue Garage mit dem darüber liegenden Anbau soll als Satteldach mit einer Länge von 10,70 m und einer Breite von 8,80 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hohenwarth der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff Bay-BO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zum Abbruch einer bestehenden Garage sowie dem Neubau einer Garage mit Erweiterung des Wohnraums im Obergeschoss auf dem Grundstück mit der FlNr. 1061/3 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 / Nein 0

TOP 1.4:

Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf FlNr. 423, Gemarkung Wolfsegg, (Sachsenhofen)

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage. Die Dachneigung des Haupthauses ist mit 20° als Satteldach geplant. Die Doppelgarage soll als Flachdach errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sachsenhofen der Gemeinde Wolfsegg und

unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit MD (Dorfgebiet) dargestellt, das nach § 5 BauNVO u.a. der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Nachbarn haben Ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o.g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und können somit gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf der Flurnummer 423 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 / Nein 0

TOP 2:

Informationen des Bürgermeisters

Keine

Zur Kenntnis genommen.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfsegg vom 09.04.2021

TOP 1:

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- Der Gemeinderat Wolfsegg beschließt, sich an den anfallenden Kosten der Umverlegung der Trafostation von der Fl. Nr. 114/1 auf die Fl. Nr. 119 zu beteiligen, durch das zur Verfügung stellen der Grundfläche im Neubaugebiet „Maisthaler Feld II“ für eine Trafostation und durch den Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

Zur Kenntnis genommen.

TOP 2:

Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätte und Offener Ganztageschule; Weiteres Vorgehen und Beauftragung von Planungsleistungen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.09.2020 festgestellt, dass Bedarf für die Erweiterung der Kindertagesstätte besteht und die Einrichtung der Offenen Ganztageschule auf Dauer unterzubringen ist.

Folgendes Verfahren wurde dabei festgelegt:

... Für den Betrieb der Einrichtung wäre es sinnvoll, die Kinder bis zum Schuleintritt in einem Haus betreuen zu können. Die Gemeinde Wolfsegg bevorzugt deshalb zum Ausbau der Kinderbetreuung grundsätzlich einen Anbau an das Kinderhaus Wolfsegg. Der Gemeinde ist bekannt, dass diese Möglichkeit grundsätzlich nicht ohne weiteres mit den 2016 neu gefassten Richtlinien für Kindertageseinrichtungen des Ordinariats in Einklang zu bringen ist. Dennoch wurden bereits diverse Gespräche mit dem Pfarrer bzw. Kirchenverwaltungsmitgliedern geführt, in denen darum gebeten wurde, einer Erweiterung des Kinderhauses um eine Gruppe zuzustimmen. Für dieses mögliche Bauvorhaben gibt es auch bereits Vorentwürfe.

Der politischen Vertretung ist bewusst, dass dieser Wunsch von Seiten des Ordinariats durchaus abgelehnt werden kann. Deshalb sollte zeitgleich auch die Möglichkeit geprüft werden, ob alternativ eine Abgabe des Kindergartens auf erbbaurechtlicher Basis an die Gemeinde Wolfsegg zielführend sein könnte.

Ein entsprechender schriftlicher Antrag soll der Kirchenstiftung zeitnah übermittelt werden.

Erst wenn weder ein Anbau unter Trägerschaft der Kirchenstiftung verwirklicht werden kann und auch keine Möglichkeit der Erweiterung auf erbbaurechtlicher Basis gefunden wird, soll der erforderliche Bedarf zur Erweiterung der Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in den geplanten Anbau bei der Grundschule integriert werden. ...“

Aktueller Planungsstand:

Bürgermeister Roland Frank hat im Vollzug des o. a. Beschlusses eine entsprechende Anfrage an die Katholische Kirchenstiftung weitergeleitet mit der Bitte um Klärung, ob

- 1) ein Anbau am Haus für Kinder unter Trägerschaft der Kirchenstiftung möglich ist,

alternativ

- 2) eine Übernahme des Haus für Kinder durch die Gemeinde Wolfsegg auf erbbaurechtlicher Basis möglich ist.

Eine abschließende und verbindliche Erklärung hierzu hat die Gemeinde seitens der Diözese bis heute nicht erwirken können.

Da die Klärung dieser Frage keinen unbestimmten Aufschub erhalten kann weil der Bedarf an Betreuungsplätzen drängt, sollte der Gemeinderat sich erneut damit auseinandersetzen, wie man unter Abwägung der gegebenen Möglichkeiten zu einer machbaren, zweckmäßigen und wirtschaftlich vertretbaren Lösung des Raumbedarfs für die Betreuung in der Kindertagesstätte kommt.

Der vorstehend genannte Beschluss vom September 2020 sieht einen eigenständigen Bau der Kitä-Plätze in Kombination mit dem erforderlichen Bau bei der Schule für die Offene Ganztageschule unter der freien Trägerschaft eines Dritten nur als nachrangige Lösung hinter den genannten Alternativen vor.

Derzeitige Situation:

- 1) Bedarf an Plätzen

Der Kindergarten Wolfsegg sowie die Kinderkrippe Wolfsegg besteht Bedarf an weiteren Krippen- und Kindergartenplätzen.

- 2) Trägerschaft

- Bezüglich Trägerschaft durch einen freien Träger (Johanniter, Rotes Kreuz, u. a.) wurde im Vorfeld der Planungen lose Gespräche geführt, bei denen grundsätzlich Interesse und Bereitschaft zur Übernahme einer Trägerschaft signalisiert wurden.

- Möglich ist eine Trägerschaft sowohl für die Kindertagesstätte als auch für die Offene Ganztageschule

- 3) Planungen für Gebäude

- Bürgermeister Frank hat dem Planungsbüro Hanke einen Auftrag zur Erstellung einer Grobskizze für ein gemeinsames Gebäude zur Unterbringung von KiTa und OGTS erteilt.

- 4) Fördermöglichkeiten

- Die aktuellen Fördermöglichkeiten liegen im Bereich der Kindertagesstätte bei ca. 50 % nach FAG-Mittel und ggfs. darüber hinaus in Sonderförderprogrammen.
- Die Schaffung von Plätzen der OGTS wird ebenfalls öffentlich gefördert. Die Höhe ist noch nicht bezifferbar.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat forciert angesichts des dringenden Bedarfs an Betreuungsplätzen sowohl im Bereich von Kinderkrippe und

Kindergarten als auch bei der Offenen Ganztageschule die Planungen eines gemeinsamen Gebäudes im Baugebiet Maisthaler Feld II auf der dafür vorgesehenen Fläche.

einstimmig beschlossen Ja 12 / Nein 0

b) Die Verwaltung wird beauftragt Angebote von geeigneten Planer für dieses Projekt einzuholen und dem Gemeinderat zur Vergabeentscheidung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 12 / Nein 0

TOP 3:

Konzessionsvertrag; Neuabschluss eines Konzessionsvertrages

Der Konzessionsvertrag der Gemeinde Wolfsegg läuft zum 31.07.2023 ab.

Der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages wurde daher im Bundesanzeiger ab 18.12.2020 ausgeschrieben und veröffentlicht. Dies muss spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages erfolgen.

Während der dreimonatigen Frist hat nur die Bayernwerk Netz GmbH ihr Interesse bekundet und sich für die Stromkonzession in Wolfsegg beworben. Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch der bisherige Konzessionsnehmer.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat der Gemeinde inzwischen als einziger Interessent einen Stromkonzessionsvertrag im Entwurf vorgelegt.

Dieser orientiert sich am Musterkonzessionsvertrag den der Bayerische Gemeindetag den Gemeinden empfiehlt.

Inhalt zusammengefasst:

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- Der Konzessionsnehmer betreibt im Vertragsgebiet Wolfsegg ein Elektrizitätsversorgungsnetz und gewährt jedermann Zugang und Anschluss an das Netz.

§ 2 Rechte und Leistungen der Gemeinde

- Räumt Konzessionsnehmer das Recht auf Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

- Informationen über geplante Tiefbaumaßnahmen
- Möglichkeit für Gemeinde zur Mitverlegung von Leitungen
- Mitverlegung von Glasfaserkabel
- Unterrichtung über Bebauungspläne
- Bedeutsame Bauvorhaben
- Regelungen zur Ausführung von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers
- Ua.

§ 4 Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

- Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde
 - o Belieferung von Tarifkunden
- Schwachlaststrom – 0,61 ct/kWh
- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird - 1,32 ct/kWh
 - o Belieferung von Sondervertragskunden
- 0,11 ct/kWh
- Höchstzulässiger Preisnachlass für Gemeinde für den Eigenverbrauch seiner Abnahmestellen

§ 5 Abrechnung

- Jährliche Abrechnung
- Vierteljährliche Abschlagszahlungen

§ 6 Änderung der Versorgungsanlagen

- Durchführung von Änderung oder Sicherung von bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen aufgrund von kommunalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse durch Konzessionsnehmer – Kostenaufteilung 20 % Gemeinde, 80 % Konzessionsnehmer

§ 7 Haftung

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen für verursachte Schäden

§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

- Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse auf Verlangen der Vertragspartner

§ 9 Übertragung des Vertrages

- Auf mögliche Rechtsnachfolgen
- Übertragung auf Dritte durch Konzessionsnehmer nur, wenn dieser Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt (z. B. Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung)
- Bedarf Zustimmung der Gemeinde

§ 10 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- Nur mit Zustimmung der Gemeinde
 - o Außer bei Übertragung innerhalb des Konzerns
- Sicherzustellen, dass Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können

§ 11 Kontrollwechsel

- Anzeigepflichtig

§ 12 Vertragsdauer

- Beginn: 01.08.2023
- Ende: 31.07.2043 (20 Jahre)
- Kündigungsrecht für Gemeinde zum Ablauf von 10 Jahren und von 15 Jahren mit Frist von 36 Monaten zum Jahresende
- Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund

§ 13 Auskunftsanspruch

- Informationen über technische und wirtschaftliche Situation zur Bewerbung um Konzessionsvertrag

§ 14 Endschaftsbestimmungen

- Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen – Übereignung oder Überlassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen an einen Neukonzessionär

§ 15 Schlussbestimmungen

Zeitpunkt des Abschlusses:

- Die Gemeinde muss spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages das Vertragsende öffentlich im Bundesanzeiger bekannt machen.
- Der frühzeitige Beginn des Verfahrens zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, liegt darin begründet, dass theoretisch auch ein zweiter oder weitere Wettbewerber ihr Interesse bekunden hätten können und dann ein längerer Entscheidungsprozess angestanden wäre.
- Vorteil eines frühzeitigen Neuabschlusses kann sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH durch die mit Abschluss des Vertrages weiterbestehende Planungssicherheit über viele Jahre mögliche Investitionsentscheidungen im Netz eher treffen kann, als wäre diese Sicherheit nicht gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Wolfsegg und der Bayernwerk Netz GmbH über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie in der Fassung des Entwurfes vom 22.03.2021

einstimmig beschlossen Ja 12 / Nein 0

TOP 4:**Informationen des Bürgermeisters**

- Bürgermeister Frank teilt dem Gemeinderat mit, dass im Rahmen der Bundestagswahl am 26.09.2021 Wahlhelfer priorisiert geimpft (Priorität 3) werden.
- Das Konzept Regionalentwicklung wurde am 22.03.2021 an alle Gemeinderäte geschickt. Bürgermeister Frank bittet um Rückmeldung bis zum 14.05.2021.
- Die Gemeinde Wolfsegg wurde beim Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf 2021“, trotz einer 20-seitigen Bewerbung, nicht zu den Finalisten-Gemeinden gewählt.
- Am 23.03.2021 wurde auf Facebook ohne Wissen der Gemeinde Wolfsegg ein T-Shirt, bei dem das Gemeindewappen verwendet wurde, zum Verkauf angeboten. Nach E-Mail-Rücksprache bei der anbietenden Firma wurde mitgeteilt, dass nur Designs von Drittanbietern bzw. Drittdesignern angeboten werden und diese die Urheberrechte abklären müssten. Nach einer erneuten Rückfrage bei der Fa. Moteefe, wer der Ersteller des Designs ist, wurde mitgeteilt, dass der Shop innerhalb von 60 Minuten geschlossen wird. Ein Name bzw. eine ladungsfähige Adresse wurden nicht genannt. Ein Gemeinderat hat das T-Shirt zum Test am 26.03.2021 bestellt und am 01.04.2021 erhalten. Der Gemeinderat stimmt zu, den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen.
- Am 08.05.2021 ab 15:00 Uhr findet eine Ortsbesichtigung des Gemeindegebietes Wolfsegg statt.

Zur Kenntnis genommen.

TOP 5:**Anfragen und Bekanntgaben**

- Der Musikverein Wolfsegg teilt mit, dass das 50-jährige Gründungsfest im Falle einer pandemiebedingten Verschiebung vom 22.06.2023 bis 25.06.2023 stattfindet.

Zur Kenntnis genommen.

Hilfsaktionen am Wertstoffhof

Am Wertstoffhof in Wolfsegg ist es ab sofort möglich, nicht mehr benötigte Computer (Laptops, Notebooks, Netbooks, sowie Zubehör) zu spenden. Auch aus bereits defekten Geräten können gegebenenfalls Ersatzteile entnommen werden. Gemeinderat Michael Wöhr, der Wertstoffhofpate für die Computerspende, nimmt die Altgeräte gerne entgegen.

Außerdem können alte, noch funktionsfähige Brillen abgegeben werden. Die gespendeten Brillen werden vermessen, überarbeitet, registriert und anschließend kostenlos in die Dritte Welt versendet. Ansprechpartnerin für die Brillenspende ist die Vorsitzende der Kolpingsfamilie, Gemeinderätin Eva Bleicher.

Mit beiden Aktionen können Sie hilfsbedürftige Menschen, bzw. gemeinnützige Organisationen unterstützen. Zudem ist durch die Spende eine sinnvolle und nachhaltige Entsorgung gewährleistet.



Die Abgabe kann während den normalen Öffnungszeiten des Wertstoffhofs erfolgen. Zusätzlich ist der Wertstoffhof in den Sommermonaten auch am Dienstag jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Herzlichen Dank ...

Aus gegebenem Anlass geht ein besonderer Dank an alle Beteiligten des OGV, Kuratorium der Burg Wolfsegg und des Gemeinderats, die den Bereich rund um die Burg so wunderschön und vorbildlich gestaltet haben.



An dieser Stelle bitten wir alle Anlieger, die Reinigungspflicht die sich aus unserer Satzung über die Reinhaltungs- und Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen und Wege ergibt, nicht zu vernachlässigen. Hierzu gehört u. a. auch das Entfernen von Grünwuchs aus dem Pflaster, insbesondere auch im Bereich rund um die Burg.

Aus Respekt und Achtung vor unserem schönen Wahrzeichen bitten wir alle Anwohner darauf zu achten.



Sonstige Nachrichten

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Geflügelpestverordnung; Aufhebung einer Allgemeinverfügung (Aufstallpflicht und Verbot von Märkten und Ausstellungen)

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 04.03.2021 wurde aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung der Geflügelpest die Stallpflicht für Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 01.02.2021 wurde aus dem gleichen Anlaß unter anderem ein Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten verboten.

Zwischenzeitlich ist die Zahl der infizierten Wildvögel bayernweit rückläufig, auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Eine weitere extreme Ausbreitung der Geflügelpest ist somit aktuell nicht mehr zu befürchten, aus diesem Grund werden die Allgemeinverfügungen vom 04.03.2021 vollständig und die vom 01.02.2021 in Bezug auf das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aufgehoben, lediglich

für das noch geltende Beobachtungsgebiet, welches aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in Nittenau festgelegt worden ist, gelten bis zu dessen Aufhebung weiterhin die angeordneten Schutzmaßnahmen.

Regensburg, den 29.04.2021

Staatliches Landratsamt

Walther

Abteilungsleiter

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Regensburg verboten.

- 2.) Das Landratsamt Regensburg kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
- die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Regensburg dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummer I. wird hiermit angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

V.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93055 Regensburg (Zimmer U.138) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 06.05.2021

Landratsamt
Walther
Abteilungsleiter

„Wertstoffpaten“ herzlich willkommen

Wertstoffhöfe sammeln brauchbare Laptops und Brillen für den guten Zweck

Regensburg (RL). Das Sammeln von weiter verwendbaren Laptops und Brillen für einen guten Zweck auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Regensburg hat bereits Fahrt aufgenommen. In bereits acht Gemeinden können brauchbare Laptops und in neun Gemeinden Brillen abgegeben werden. Landrätin Tanja Schweiger begrüßt diese Initiativen ausdrücklich: „Durch die Wiederverwendung sowohl der Laptops als auch der Brillen werden wertvolle Ressourcen eingespart. Es verringern sich damit auch die Abfallmengen. Vor allem aber wird Menschen, sowohl bei uns als auch in der Dritten Welt, eine Teilhabe ermöglicht!“

Begonnen hatte die Sammlung von gebrauchten, funktionstüchtigen Laptops auf dem Wertstoffhof Sinzing. Der gemeinnützige Ver-

ein „Computerspende Regensburg e. V.“ nimmt die Elektroaltgeräte entgegen und bereitet sie wieder auf. Dabei werden die vorhandenen Daten fachmännisch gelöscht und ein neues Betriebssystem sowie ein Softwarepaket installiert. Anschließend werden die wieder neuwertigen Laptops beispielsweise an Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien weitergegeben.

Die Sammlung von alten, brauchbaren Brillen wurde erstmals auf dem Regenstauffer Wertstoffhof gestartet. Der Vorsitzende der örtlichen Kolpingfamilie hatte sich bereit erklärt, die Sammlung als „Wertstoffhofpate“ zu betreuen. Die abgegebenen Brillen bekommt die gemeinnützige Organisation „Brillen Weltweit“. Dort werden die Sehhilfen gereinigt, gemessen und registriert. Schließlich werden sie in die Dritte Welt an Menschen mit entsprechender Sehbeeinträchtigung versandt.

Auf folgenden Wertstoffhöfen können gebrauchte Laptops abgegeben werden: Aufhausen, Lappersdorf, Mötzing, Pettendorf, Sinzing, Sünching, Wolfsegg und Zeitlarn.

Die Brillensammlungen finden aktuell auf den Wertstoffhöfen Aufhausen, Lappersdorf, Mötzing, Pettendorf, Pielenhofen, Regenstau, Sünching, Wolfsegg und Zeitlarn statt.

Hinweis:

Auch die Infotheke im Landratsamt Regensburg nimmt gebrauchte Laptops und Brillen entgegen.

Das Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Abfallwirtschaft, arbeitet daran, weitere Sammelstellen einzurichten. Freiwillige Helfer und interessierte „Wertstoffhofpaten“ sind herzlich willkommen.

Fragen rund um die Laptop- und Brillensammlung oder aber auch zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, nimmt gerne Karin Dächert, Telefon 0941 4009-404 oder unter abfallwirtschaft@lra-regensburg.de entgegen.

Grünes Licht für Gelbes Band

Landrätin eröffnet Aktion für Naschbäume im Landkreis Regensburg

Regensburg (RL). Über 700 Obstbäume stehen entlang öffentlicher Rad- und Wanderwege oder Kreisstraßen im Landkreis Regensburg. Die wenigsten davon jedoch werden abgeerntet. Daher werden ab diesem Jahr in einem gemeinsamen Kooperationsprojekt des Landkreises Regensburg, des OGV Kreisverbands und des Landschaftspflegeverbands alle Naschbäume mit einem gelben Band markiert. Dieses Band am Stamm signalisiert: Dieser Baum darf kostenfrei – und ohne jemanden fragen zu müssen – abgeerntet werden. „Ich hoffe, dass sich viele an der Aktion beteiligen, denn unser Obst ist einfach zu schade, um ungenutzt zu verrotten. Auch ist es ein tolles Erlebnis, gemeinsam Obst zu ernten und zu verarbeiten“, so Landrätin Tanja Schweiger.

Auch die Landkreisgemeinden sowie die Gartenbauvereine, die eigene Streuobstbestände pflegen, können sich an der Aktion beteiligen. Die gelben Bänder werden kostenlos vom Sachgebiet für Gartenkultur und Landespflege des Landratsamtes ausgegeben. Kontakt: Telefon 0941 4009-361, E-Mail: lpv@lra-regensburg.de

Um das Ganze auch überregional bekannt zu machen, werden die Baumstandorte an die Initiative „mundraub“ weitergemeldet – eine Online-Plattform zum Entdecken und Nutzen öffentlich zugänglicher Obstbäume.

Einige wenige Regeln gibt es für das Pflücken des Obstes:

- Gelbe Bänder an den Bäumen signalisieren, dass dort Obst geerntet werden darf. Im Umkehrschluss gilt: Nicht markierte Bäume sind im Eigentum eines Privathaushaltes, Landwirts, Obst- und Gartenbauvereins oder einer Kommune und dürfen ohne Rücksprache nicht abgeerntet werden.
- Die Ernte erfolgt auf eigene Verantwortung, für Unfälle wird nicht gehaftet.
- Das Obst darf nur privat und nicht kommerziell genutzt werden.
- Mit den Bäumen muss pfleglich umgegangen werden und sie dürfen nicht beschädigt werden.

Hintergrund:

Viel Obst verrottet Jahr für Jahr. Bürgerinnen und Bürger kennen bei Obstbäumen an Straßen und Wegen meist die Eigentumsverhältnisse nicht und sind daher unsicher, ob sie sich an den Früchten bedienen dürfen. Das Gelbe Band lädt nun dazu ein, Obst ohne Rücksprache zu ernten und hilft somit, dass nicht so viel Obst auf den Wiesen verdirbt.

Die KreisfachberaterInnen, der Landschaftspflegeverband und nicht zuletzt der OGV-Kreisverband sensibilisieren seit Jahren durch Beratung und Veranstaltungen über die Pflege und den Erhalt von Streuobstbeständen. Diese sind wichtige Biotope in unserer Kulturlandschaft. Diese zu pflegen und zu schützen ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Der Genuss des heimischen Obstes eröffnet uns eine regional-typische Geschmacksvielfalt, die im Supermarktregal oft so nicht zu finden ist.



Das gelbe Band signalisiert: Dieser Baum darf kostenfrei – und ohne jemanden fragen zu müssen – abgeerntet werden. Landrätin Tanja Schweiger (Mitte) sowie Stefanie Fleiner, Geschäftsführerin des OGV-Kreisverbands, sowie Josef Sedlmeier, Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbandes sowie Sachgebietsleiter des OGV-Kreisverbands, „schmücken“ den ersten Baum im Landkreis. Foto: Stefan Lex

Der Schulverband Wolfsegg sucht ab 01.09.2021 eine

Kinderbetreuerin (m/w/d)

im Bereich der offenen Ganztagschule zur Hausaufgabenbetreuung

Die Beschäftigung erfolgt auf geringfügiger Basis. Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Sie sind engagiert, zuverlässig und flexibel?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch telefonisch unter 09409/8510-18 bis spätestens 30.06.2021.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an:

Gemeinde Wolfsegg, z. Hd. Herrn Bürgermeister Frank, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg